

Benutzungsordnung

für das Gemeindehaus

A C H T

§ 1 Benutzerkreis

(1) Die Ortsgemeinde Acht kann ihr Gemeindehaus an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen vermieten. In besonderen Fällen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 2 Nutzungszweck

(1) Das Gemeindehaus kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.

(2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

(3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

§ 3 Nutzungsgegenstand

(1) Gegenstand der Nutzung sind grundsätzlich folgende Räume des Gemeindehauses: Versammlungsraum, Küche und Toiletten. Je nach Bedarf ist der Jugendraum mit enthalten.

Die Räume werden mit Mobiliar vermietet.

(2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

§ 4 Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.
Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Mietzins

Der Mietzins ist in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

§ 6

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

(1) Das Gemeindehaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.

(2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die Räume nach der Veranstaltung in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu verlassen.

Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt. Die Endreinigung des Gemeindehauses erfolgte durch Beauftragte der Ortsgemeinde. Die Kosten für die Endreinigung werden dem jeweiligen Mieter nach Durchführung der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Haftungsregelungen

(1) Dem Mieter/Nutzer wird das Gemeindehaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet, überlassen. Sie sind verpflichtet, das Gemeindehaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Mieter/Nutzer stellt die **Ortsgemeinde Acht** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Der Mieter/Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die **Ortsgemeinde Acht** und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die **Ortsgemeinde Acht** und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Der Mieter/Nutzer hat vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der **Ortsgemeinde Acht** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Der Mieter/Nutzer haftet für alle Schäden, die der **Ortsgemeinde Acht** an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.

§ 8 **Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde**

- (1) Der Beauftragte der Gemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde nachzukommen.
- (3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Gemeindehauses untersagen.

§ 9 **Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Abweichungen von der Benutzungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Ortsgemeinderates.
- (2) Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich im Gemeindehaus aufhalten.
Der Mieter/Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.
- (3) Das Abbrennen und Zünden von Feuerwerkskörper ist bei allen Veranstaltungen jeglicher Art verboten.

§ 10 **Hausordnung**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen gilt die diesem Vertrag beigelegte Hausordnung.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Acht vom _____ außer Kraft.

Acht, den _____

Vermieter:

Mieter: